



UPDATE VERGABERECHT

DIREKTE ABRUFBARKEIT DER VERGABEUNTERLAGEN

VK Südbayern, Beschluss vom 02.01.2018 – Z3-3-3194-1-47-08/17

Ein Auftraggeber schrieb Planungsleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Auftragsunterlagen auf der Webseite www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung stehen. Ferner gab der Auftraggeber in der Bekanntmachung ein „Suchwort“ an. Um Zugriff auf die Vergabeunterlagen zu erhalten, mussten die Bewerber zunächst das Suchportal der genannten Webseite aufrufen und sodann das genannte Suchwort in die Suchmaske eingeben. Als Suchergebnis wurde das ausgedescribte Vergabeverfahren angezeigt. Der Bewerber konnte sodann – sofern er in dem Vergabeportal angemeldet war – die Unterlagen des Vergabeverfahrens anzeigen lassen und herunterladen. Verfügbar waren lediglich die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb. In einem Nachprüfungsverfahren machte ein Bewerber neben anderen Umständen (vgl. weiteren Beitrag in diesem Update) geltend, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht sämtliche Vergabeunterlagen – wie z.B. der Vertragsentwurf – verfügbar waren.

Die VK Südbayern bejaht zum einen den Verstoß gegen § 41 Abs. 1 VgV, da nicht sämtliche Vergabeunterlagen mit der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt wurden. Ferner weist sie darauf hin, dass sie auch die Art der Bereitstellung für nicht zulässig hält. Die Verlinkung auf eine Vergabeplattform stelle keine „direkte Abrufbarkeit der Vergabeunterlagen“ im Sinne des § 41 Abs. 1 VgV dar. Dem stehe entgegen, dass der Bewerber sich zunächst zur Suchmaske weiterklicken und sodann mithilfe des Suchworts das richtige Verfahren herausfiltern müsse. Erforderlich sei vielmehr eine „Verlinkung auf den Speicherort des konkreten Vergabeverfahrens selbst.“

Bedeutung für die Praxis:

Wie die Forderung der „direkten“ Abrufbarkeit unter einer elektronischen Adresse in § 41 Abs. 1 VgV auszulegen ist, ist bisher nicht in der Rechtsprechung geklärt. Die VK Südbayern setzt hier einen eher strengen Maßstab an und lässt es nicht genügen, wenn in der Bekanntmachung ein Link zu der Startseite einer Internetseite enthalten ist, über dessen Suchportal die Unterlagen aufzufinden sind. Dass das Auffinden durch die Angabe des Suchworts denkbar vereinfacht wird, lässt die VK hier nicht genügen. Ob andere Nachprüfungsinstanzen einen ähnlich strengen Maßstab anlegen, ist zwar nicht vollständig sicher. Dennoch sollten Auftraggeber angesichts dieses Beschlusses darauf achten, dass in der Bekanntmachung eine elektronische Adresse angegeben ist, auf der die Unterlagen des konkreten Verfahrens unmittelbar abgerufen werden können.